Bundesrat —1— **Drucksache 191/4/85**

23.05.85

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Gesetz über die vierzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Vierzehntes Anpassungsgesetz - KOV - 14. AnpG - KOV)

TOP 2 der 551. Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1985

Der Bundesrat möge beschließen,
den Vermittlungsausschuß aus folgenden Gründen anzurufen:

In Artikel 1 erhält Nummer 17 folgende Fassung:

17. § 56 wird wie folgt geändert:
 a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
 "(1) Die Leistungen für Blinde (§ 14), der Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15), das Pflegegeld (§ 26 c Abs. 6), die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 1 und 5, §§ 40 und 46), die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 7), die Ausgleichs- und Elternrenten (§§ 32, 41, 47 und 51), der Ehegattenzuschlag (§ 33 a), die Pflegezulage (§ 35) sowie das Bestattungsgeld (§§ 36, 53) werden jährlich zum 1. Juli durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Renter verändern werden.

- 2 -

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

191/4/85

Der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1) wird in dem Umfang verändert, in dem sich das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller in der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung Versicherten im Kalenderjahr vor der Rentenanpassung nach § 56 gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Für die Feststellung sind die Daten des Statistischen Bundesamtes zugrunde zu legen, die diesem jeweils zu Beginn des folgenden Jahres vorliegen."

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Für die Zeit vom 1. Juli 1985 bis zum 30. Juni 1986 werden die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen abweichend von Absatz 1 um 2,24 vom Hundert angepaßt; der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1) wird ebenfalls um 2,24 vom Hundert verändert."

Begründung:

Die geforderte Rentenerhöhung um 2,24 vom Hundert ist notwendig, weil die Kriegsopfer und deren Hinterbliebene bereits in den beiden letzten Jahren ungerechtfertigte Mehrbelastungen hinnehmen mußten.

Durch die mit den Haushaltsbegleitgesetzen 1983 und 1984 eingeführte Anhäufung von Renten-Kürzungsmechanismen (systemwidriger KVdR-Beitrag, Verschiebung des Anpassungstermins vom Jahresanfang auf die Jahresmitte, sowie die Zugrundelegung lediglich des Lohnanstiegs der Vorjahres) verschlechterte sich die Einkommenssituation der Kriegsopfer, weil die Anpassungssätze deutlich unter der Preissteigerungsrate lagen. Mit der im Gesetz vorgesehenen niedrigen Anpassung von 1,41 v.H. würde erneut eine deutlich unter dem Preissteigerungssatz liegende Anpassung der Versorgungsleistungen vorgenommen, die für die Kriegsopfer wiederum eine reale Einkommenseinbuße bedeutet. Eine solche Einkommenseinbuße ist nicht vertretbar, zumal die Kriegsopfer in ihrer großen Mehrheit zugleich Sozialversicherungsrentner sind und damit einer Doppelbelastung durch die rentenanstiegshemmenden Maßnahmen der Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984 unterliegen.

Dies läßt sich nicht mit den Sätzen der Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 vereinbaren, daß eine besondere Verantwortung gegenüber den Opfern des Krieges besteht, der hervorgehobene Rang der Kriegsopferversorgung in der sozialen Sicherung unangetastet bleibt und die Kriegsopfer von speziellen Sparmaßnahmen ausgenommen bleiben.

Die aus den angeführten Gründen erforderliche Rentenerhöhung ist auch finanzierbar.

Den Mehraufwendungen von rund 40 Millionen DM stehen rund 240 Millionen DM gegenüber, die 1985 allein durch die Sterbefälle im Bereich der Kriegsopfer eingespart werden.